
S 42 AY 37/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abteilung 7 (Verkehr) Beschwerdewert 750 Euro Ermessen Gemeinschaftsunterkunft Kürzung der Geldleistung örtliche Umstände Regelungsanordnung Sachleistung zukunftsöffener Antrag
Leitsätze	1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde nach § 172 Abs. 1 SGG bei monatsweiser Weiterbewilligung der Leistungen nach dem AsylbLG und zukunfts offenem Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren 2. § 2 Abs. 2 AsylbLG räumt den zuständigen Behörden ein Ermessen ein (s. auch Beschluss des Senats vom 19.11.2018 - L 8 AY 23/18 B ER). Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck der Norm. 3. Unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 2 Abs. 2 AsylbLG und seiner Entstehungsgeschichte kommt den örtlichen Umständen im Rahmen der Ermessensabwägung ein stärkeres Gewicht zu als Umständen, die dem leistungsberechtigten Personenkreis zuzuordnen sind. 4. Die Kürzung des Geldbetrages für die Abteilung 7 (Verkehr) nach § 5 Abs. 1 RBEG ist bei Aushändigung eines Busfahr Scheines für das gesamte örtliche Verkehrsnetz, Angebot eines Shuttle-Services und Ausgabe von Bahnfahr Scheinen für den überörtlichen

Normenkette

Bedarf rechtmäßig.
5. Es ist zulässig, einzelne regelbedarfsrelevante Positionen durch Sachleistungen zu ersetzen und die entsprechende Position der jeweiligen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe herauszurechnen, soweit diese durch Sachleistungen vollständig abgedeckt wird. Andernfalls würde der gesetzgeberische Wille in [§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) unterlaufen.
[AsylbLG § 2 Abs. 1](#)
[AsylbLG § 2 Abs. 2](#)
[GG Art. 19 Abs. 4](#)
RBEG § 5 Abs. 1
SGB XII [§ 10 Abs. 1](#)
SGB XII [§ 10 Abs. 3](#)
SGB XII [§ 27 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1](#)
[SGG § 144 Abs. 1](#)
[SGG § 172 Abs 3 Nr 1](#)
[SGG § 172 Abs. 1](#)
[SGG § 86 b Abs. 2 Satz 2](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 42 AY 37/19 ER
13.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 8 AY 43/19 B ER
15.11.2019

3. Instanz

Datum

-

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 13. August 2019 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Dem Antragsteller wird f¹/₄r das Beschwerdeverfahren ab Antragstellung Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt B., Kanzlei B., B-Stra¹/₄e, B-Stadt beigeordnet.

Gr¹/₄nde:

I.

Der Antragsteller (die Bezeichnung der Beteiligten aus dem erstinstanzlichen Verfahren wird beibehalten) wendet sich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit seiner Beschwerde gegen die Ablehnung der Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm im Rahmen der Gewährnung von Leistungen nach [Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) statt eines Busfahrscheines als Sachleistung den entsprechenden Betrag f  r die Zeit ab 29.06.2019 vor  ufig als Geldleistung zu gew  hren.

Der 1976 geborene Antragsteller ist ukrainischer Staatsangeh  riger armenischer Volkszugeh  rigkeit und reiste am 27.12.2017 in das Bundesgebiet ein. Er ist seit dem 04.01.2018 im Transitzentrum M. untergebracht und stellte am 05.01.2018 einen Antrag auf Asyl, der mit Bescheid des Bundesamts f  r Migration und Fl  chtlinge (BAMF) vom 24.01.2018 abgelehnt wurde. Die hiergegen am 25.01.2018 beim Verwaltungsgericht (VG) M  nchen erhobene Klage (mit aufschiebender Wirkung) ist dort noch anh  ngig (M 29 K xxx). Der Antragsteller ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchf  hrung des Asylverfahrens.

Die Antragsgegnerin gew  hrte dem Antragsteller zun  chst Grundleistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#), ab April 2019 nach [Â§ 2 AsylbLG](#).

Ein Widerspruch des Bevollm  chtigten des Antragstellers gegen den Bescheid vom 22.05.2018 (Leistungen nach [Â§ 3 AsylbLG](#) f  r Juni 2018) wurde mit Widerspruchsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 15.11.2018 zur  ckgewiesen. Das SG hat die Klage vom 28.11.2018 hiergegen (S 21 AY 359/18), gerichtet auf Gew  hrung h  herer Leistungen nach dem AsylbLG ohne Abzug des Betrags f  r die Abteilung 7 (Verkehr) ab 01.06.2018 mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2019 abgewiesen. Hierzu ist seit 23.05.2019 eine Nichtzulassungsbeschwerde im Senat anh  ngig (L 8 AY 31/19 NZB).

Mit Bescheid vom 20.03.2019 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Geldleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) f  r April 2019 in H  he von 139,03 Euro. Mit weiterem Bescheid vom 25.03.2019 wurden Leistungen f  r M  rz 2019 in H  he von 94,78 Euro und f  r April 2019 in H  he von 139,03 Euro bewilligt.

Mit Bescheid vom 26.04.2019 wurden "ab dem 01.04.2019 laufende Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#)" in H  he von 139,03 Euro (f  r April 2019) bewilligt. Der Bescheid enth  lt den Hinweis, dass sich die Bewilligung in oben genanntem Umfang jeweils um einen weiteren Monat auf Grundlage dieses Bescheides verl  ngere, sofern das weitere Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt werde. Der Leistungsanspruch werde nach Ma  gabe des AsylbLG insbesondere unter Ber  cksichtigung der im Folgenden n  her aufgef  hrten Gesichtspunkte monatlich neu gepr  ft. Nach Ablauf der 15-monatigen Wartefrist seien die Vorschriften des SGB XII entsprechend anzuwenden. Nach [Â§ 10 Abs. 1 SGB XII](#) w  rden die Leistungen in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht. Dabei h  tten die Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, "soweit nicht das SGB XII oder die Voraussetzungen des [Â§ 10 Abs. 3 SGB XII](#) (Besserstellung oder Wirtschaftlichkeit) vorl  gen". Im Anwendungsbereich des [Â§ 2 AsylbLG](#) seien

darüber hinaus auch die Wertungen des AsylbLG maßgeblich. Die Kürzung der Regelleistung ergebe sich nach [Â§ 27a Abs. 4 Satz 2, 3 SGB XII iVm Â§ 5, 6 RBEG](#) entsprechend der über die Sachleistungen abgedeckten Verbrauchsausgaben im Sinne von Â§ 5, 6 RBEG. Die Sachleistungen deckten den entsprechenden Regelbedarf jeweils im Sinne von [Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) ab. Die Leistungsbehörde komme in Ausübung pflichtgemässen Ermessens vorliegend nach [Â§ 10 Abs. 3 Satz 1 HS 2 SGB XII iVm Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) zum Schluss, dass die von [Â§ 2 AsylbLG](#) verfolgten Ziele, auch in Bezug auf die in [Â§ 2 AsylbLG](#) vorausgesetzte entsprechende Anwendung des SGB XII besser und/oder wirtschaftlicher über Sachleistungen erreicht werden könnten. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Gleichstellung von sozialhilfeberechtigten Ausländern mit Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Nur durch die Beachtung der gesetzlichen Differenzierungen der Leistungsbereiche des SGB XII und des AsylbLG sei gesichert, dass zwar eine Annäherung der Leistungen erfolge, eine Deckungsgleichheit hingegen ausgeschlossen werde. Es seien daher bei der Prüfung einer entsprechenden Anwendung von Vorschriften des SGB XII die Besonderheiten des AsylbLG zu berücksichtigen. Erfolge, wie im Falle des Antragstellers, die Unterbringung zentral in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von [Â§ 44 AsylG](#), bestimme die zuständige Behörde nach [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände. Damit verbleibe der Behörde ein flexibler Entscheidungsspielraum aufgrund der Kenntnisse vor Ort, statt Geldleistungen Sachleistungen zu gewähren. Besonderer Begründung bedürfte im vorliegenden Fall die Erbringung der Abteilung 7 (Verkehr) als Sachleistung (INVG-Ticket). Der Entscheidung der Leistungsbehörde lägen folgende Gesichtspunkte zu Grunde: Auch die dem [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) unterfallende Leistungsgruppe von Ausländern habe noch kein verfestigtes Bleiberecht. Vor diesem Hintergrund sei auch zu berücksichtigen, dass es gerade der Konzeption der Transitzentren entspreche, möglichst kurzfristig und schnell über die Asylanträge und bei negativer Entscheidung über die Ausreise zu entscheiden. Der aktuelle Wert der INVG-Kernbereichs-Monatskarte führe letztlich zur Besserstellung aller Leistungsbezieher des AsylbLG. Innerhalb des INVG-Verbundgebietes und zu den Fahrzeiten der INVG-Busse bestehe Gelegenheit zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft. Neben dem Busfahrchein ständen allen Leistungsbeziehern sowohl Bahnfahrcheine als auch im Einzelfall auch hinsichtlich privater Besuche als auch Kleinbusse für den überörtlichen Bedarf zur Verfügung. Innerhalb des Transitzentrums M. seien sowohl Bezieher von Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) als auch Bezieher von sonstigen Leistungen nach dem AsylbLG untergebracht. Teilweise erfolge sogar eine Unterbringung in einem Zimmer. Eine räumliche Trennung sei nicht gegeben. Die besondere Situation in der Aufnahmeeinrichtung führe zu einem nicht unerheblichen Konflikt- und Spannungspotenzial. Eine unterschiedliche Handhabung des Sachleistungsprinzips führe zu weiterem Konflikt- und Spannungspotenzial. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei es gerade der Zweck des AsylbLG, keine Spannungen auftreten zu lassen.

Mit Bescheid vom 24.05.2019 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller (erneut) "ab dem 01.04.2019 laufende Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#)". Dabei wurde

für die Monate April bis Juni 2019 ein Geldbetrag in Höhe von jeweils 139,03 Euro ausgewiesen. Auch dieser Bescheid enthält den Hinweis, dass sich die Bewilligung in oben genanntem Umfang jeweils um einen weiteren Monat auf Grundlage dieses Bescheides verlängere, sofern das weitere Vorliegen der leistungsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt werde. Der Leistungsanspruch werde unter Berücksichtigung der im Folgenden näher aufgeführten Gesichtspunkte monatlich neu geprüft. Danach finden sich im Bescheid dieselben Ermessenserwägungen hinsichtlich der Erbringung der Abteilung 7 (Verkehr) als Sachleistung wie im Bescheid vom 26.04.2019.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers am 24.06.2019 Widerspruch, der sich gegen die Kürzung der Barleistung um 32,90 Euro monatlich wegen der ausgehenden Busfahrtscheine richtete. Über den Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Am 01.07.2019 (Eingang) hat der Bevollmächtigte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht München (SG) gestellt. Der Antragsteller habe Anspruch auf so genannte Analogleistungen nach [§ 2 AsylbLG](#) ohne Kürzung der Barleistung in Höhe der Abteilung 7. Die gewährte Sachleistung ermögliche lediglich die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr in A-Stadt. Der Antragsteller sei auch berechtigt, etwa private Kontakte außerhalb von A-Stadt zu pflegen oder an politischen oder kulturellen Veranstaltungen außerhalb von A-Stadt teilzunehmen. Entsprechende Mobilitätsbedarfe seien im Regelfall über die Abteilung 7 gedeckt. Für überörtliche Mobilitätsbedarfe würden keinerlei Leistungen erbracht. Durch die Gewährung der Sachleistung werde dem Antragsteller die Möglichkeit genommen, örtliche Mobilitätsbedarfe zugunsten überörtlicher Mobilitätsbedarfe umzuschichten. Der Antragsteller müsse durch die eigenverantwortliche Verwendung der pauschalierten Leistung einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich ausgleichen können. Der Gesetzgeber gehe selbst davon aus, dass es nicht darauf ankomme, ob die einzelnen zugrunde gelegten Positionen konkret ausreichend seien, um den jeweiligen Bedarf zu decken, sondern ob der Gesamtbetrag insgesamt zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ausreiche. Daher sei es ausgeschlossen, einzelne Ausgaben bedarfsrelevanter Positionen mit der Begründung herauszurechnen, dass nicht jeder Leistungsempfänger jeden Bedarf gleichzeitig habe, nachdem dieser Ansatz bereits im Rahmen der Bemessung herangezogen worden sei. Eine Anrechnung könne nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass sichergestellt sei, dass die Sachleistung zumindest in Höhe der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zu Grunde gelegten Höhe in Anspruch genommen worden sei. Im SGB XII finde sich keine Öffnung der Leistungen für Mobilität als Sachleistung. Der Antragsteller wünsche solche auch nicht. Nichts spreche dafür, dass das Ziel der Sozialhilfe mit der Sachleistung besser oder wirtschaftlicher erreicht werden könne. Die Sachleistung führe vorliegend nicht zur Bedarfsdeckung. Die Antragsgegnerin gehe von unzutreffenden Ermessenserwägungen aus. Örtliche Umstände lägen nicht vor. Der Antragsteller sei nicht mit Leistungsbeziehern aus der besonderen Aufnahmeeinrichtung in ein und derselben Unterkunft untergebracht. Daran

Ändere auch die räumliche Nähe nichts, die im Übrigen im Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin liege. Es beständen ohnehin Unterschiede in der Leistungsform. Der Antragsteller erhalte eine Krankenversichertenkarte und Gesundheitsversorgung nach [Â§ 264 SGB V](#), die Bewohner der besonderen Aufnahmeeinrichtungen nur Leistungen bei Krankheit nach [Â§ 4 AsylbLG](#). Außerdem seien die Barleistungen des Antragstellers um etwa 35,- Euro höher als die Barleistungen eines Alleinstehenden in der besonderen Aufnahmeeinrichtung. Das Argument, durch die Sachleistung werde der Entstehung von Spannungen in Gemeinschaftsunterkünften entgegengewirkt, laufe daher ins Leere.

Die Antragsgegnerin erwiderte hierauf, die INVG-Fahrkarte für das gesamte aktuelle INVG-Gebiet (das über die Grenzen der Stadt A. deutlich hinausgehe) berechtige zu beliebigen Fahrten mit allen Bussen. Dies sei durch Aushang in der Unterkunft und Aushändigung eines Informationsschreibens frühzeitig an die Bewohner kommuniziert worden. Der entsprechende Aushang informiere die Bewohner auch darüber, dass sich das jeweilige Taschengeld infolge der Ausgabe des Busfahr Scheines jeweils um bestimmte Beträge (je nach Leistungsbezug nach [Â§ 3 AsylbLG](#) oder [Â§ 2 AsylbLG](#)) differenziert nach der jeweiligen Regelbedarfsgruppe reduziere. Der aktuelle Wert der INVG-Kernbereichs-Monatsfahrkarte betrage zum 01.09.2018 74,50 Euro. Somit würden alle Leistungsbezieher nach dem AsylbLG finanziell wesentlich bessergestellt als die Mindestanforderungen des Gesetzes dies vorsehen. Daneben stünden allen Bewohnern des bayerischen Transit zentrums M. sowohl Bahnfahr Scheine (im Rahmen der Ärztlichen Versorgung, im Einzelfall auch für private Fahrten) als auch ein Fahrservice mittels Kleinbussen für Bedarf sfahrten (an jedem Standort des Transit zentrums von Montag bis Freitag für 10 Stunden) für den überörtlichen Bedarf zur Verfügung. Verwiesen wurde auf die Ermessenserwägungen im streitgegenständlichen Bescheid. Die Anbindung an den Ballungsraum der kreisfreien Stadt A. biete eine ausreichende Infrastruktur. Die verbleibenden Barmittel könnten nach den individuellen Bedürfnissen verwendet werden. Zum öffentlichen Personennahverkehr beständen bei der Ausführung der Abteilung 7 (Verkehr) keine Alternativen. Ausgaben für Personenkraftwagen und Motorrad sowie deren Nutzung würden nach der Gesetzesbegründung zum RBEG nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Das SG lehnte den Antrag mit Beschluss vom 13.08.2019 ab. Eine Notlage sei vom Antragsteller nicht dargelegt. Es werde lediglich pauschal vorgetragen, dass überörtliche Bedarfe denkbar sein könnten, die über die Sachleistung eines Busfahr Scheines für den INVG nicht abgedeckt seien. Es fehle an der substantiierten und einzelfallbezogenen Darlegung eines konkreten Bedarfs des Antragstellers, der nicht abgedeckt sei und dessen Unterdeckung eine gerichtliche Entscheidung im Eilverfahren erforderlich mache. Die Kammer folge der Einlassung der Antragsgegnerin, dass eine Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums nicht vorliege, weil im gesamten Versorgungsnetz des INVG eine hinreichende Teilhabe am kulturellen und öffentlichen Leben möglich sei, dies auch unabhängig davon, ob die Bedarfsanteile für Verkehr durch Geldleistungen gedeckt würden oder, wie hier, hinreichend durch eine Sachleistung in Form der

Monatskarte f  r den A-st  dter Nahverkehr substituiert w  rden. Die Sachleistung habe einen   quivalenten Gegenwert, da die Fahrkarte f  r 74,50 Euro ausgegeben werde. Dem stehe eine K  rzung des Barleistungsanteils von 32,90 Euro gegen  ber. Das soziokulturelle Existenzminimum sei auch nicht deshalb unterschritten, weil abstrakt Mobilit  tsbedarfe denkbar seien, die von der Sachleistung des Busfahrscheins f  r den A-st  dter Nahverkehr nicht abgedeckt sein k  nnten. Das vom BVerfG geforderte Minimum an sozialer und kultureller Teilhabe sei durch Aush  ndigung des Busfahrscheines f  r das gesamte A-st  dter Busliniennetz ausreichend abgedeckt.

Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums sei es nicht, Reisen durch das Gebiet des Freistaats Bayern oder das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unternehmen zu k  nnen. Diese Auffassung teile auch der Gesetzgeber, soweit er Ausgaben f  r Personenkraftwagen und Motorrad nach der Gesetzesbegr  ndung zum RBEG ausdr  cklich als nicht regelbedarfsrelevant beurteile ([BT-Drs. 18/9984, S. 36 ff.](#)) und die Position "Urlaubsreiseverkehr" herausgenommen habe. Im Rahmen des SGB II sei von der Nutzung von Fahrr  dern sowie des   ffentlichen Personennahverkehrs auszugehen. Diese Grundsatzentscheidung habe auch das BVerfG im Wesentlichen gebilligt. Gr  nde, weshalb Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG insoweit bessergestellt werden sollten als Leistungsberechtigte nach dem Existenzsicherungssystem des SGB II, seien nicht ersichtlich. Gleiches folge aus dem Regelungsgehalt der Zuweisungsentscheidung der Regierung von Oberbayern und der in [   11 Abs. 2 AsylbLG](#) zum Ausdruck kommenden Wertung, wonach Leistungsberechtigten, die sich einer asyl- oder ausl  nderrechtlichen r  umlichen Beschr  nkung zuwider in anderen Gebieten aufhielten, regelm   ig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs f  r die Reise zur  ck zum rechtm   igen Aufenthaltsort gew  hrt werden d  rfe. Au  erdem sollten Leistungsberechtigte grunds  tzlich f  r Ma  nahmen im Sinne von [   5a, 5b AsylbLG](#) zur Verf  gung stehen, was deren Erreichbarkeit durch r  umliche N  he voraussetze.   berdies k  nnten   ber  rtliche Bedarfe im Rahmen des [   2 Abs. 1 AsylbLG](#) iVm [   73 SGB XII](#) ber  cksichtigt werden. Es sei auch grunds  tzlich m  glich, ohne dass hierdurch das soziokulturelle Existenzminimum tangiert w  re, einzelne regelbedarfsrelevante Positionen durch Sachleistungen zu ersetzen und entsprechende Positionen der jeweiligen EVS (aktuell: EVS 2008) herauszurechnen, soweit diese durch Sachleistungen vollst  ndig abgedeckt w  rden. Andernfalls w  rde man den eindeutigen gesetzgeberischen Willen des [   2 Abs. 2 AsylbLG](#) unterlaufen, wonach die Beh  rde unter Umst  nden Geldleistungen durch Sachleistungen ersetzen k  nne. Intention des [   2 Abs. 2 AsylbLG](#) sei es nicht, zus  tzliche Leistungen zu [   2 Abs. 1 AsylbLG](#) zu gew  hren, sondern die Form der nach [   2 Abs. 1 AsylbLG](#) zu gew  hrenden Leistungen (Geld- oder Sachleistung) zu bestimmen. Solange die Leistungen insgesamt das menschenw  rdige Existenzminimum deckten, sei es nicht von Belang, inwieweit dies durch Geld- oder Sachleistungen geschehe, wobei die Kammer davon ausgehe, dass ein gewisser Barleistungsanteil zur eigenen Verwendung verfassungsm   ig geboten sei. Voraussetzung einer Sachleistungsgew  hrung sei hingegen nicht, dass die Sachleistungen vom Leistungsberechtigten tats  chlich in Anspruch genommen w  rden. Eine solche Einschr  nkung sei weder dem Gesetzeswortlaut noch dem gesetzgeberischen

Willen zu entnehmen und würde zu unüberwindbaren praktischen Härden führen.

Im vorliegenden Fall fehle ein Anordnungsgrund auch deshalb, weil etwaige abstrakte, vom Antragsteller nicht im Einzelnen bezeichnete überörtliche Bedarfe von der Antragsgegnerin faktisch gedeckt würden, indem vor Ort ein Kleinbus zu zehn Stunden werktäglich für auswärtige Fahrten zur Verfügung stehe oder nach Bedarf Bahnfahrkarten ausgegeben würden. Es spiele daher jedenfalls im Eilverfahren keine Rolle, dass die Antragsgegnerin insoweit keine formliche Ersetzung der Barleistung für Verkehr durch Sachleistungen mittels Verwaltungsakt auf Grundlage des [§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) vorgenommen habe. Die Antragsgegnerin habe im angegriffenen Bescheid ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Ein Ermessensfehler, auf dessen Prüfung das Gericht beschränkt sei, sei nicht erkennbar.

Für September 2019 wurde infolge des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.09.2019 gemäß [§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG](#) ein Geldleistungsbetrag in Höhe von 97,03 Euro bewilligt (bestandskräftiger Bescheid vom 11.09.2019). Der Antragsteller hat sich seit längerem bereit erklärt, dass von dem bewilligten Betrag monatliche Raten (zuletzt in Höhe von insgesamt 80,- Euro) zur Tilgung von Schulden im Zusammenhang mit ihm betreffenden Strafverfahren einbehalten und an die Gläubiger überwiesen werden.

Gegen den dem Bevollmächtigten am 16.08.2019 zugestellten Beschluss des SG richtet sich die am 16.09.2019 beim SG erhobene und am 18.09.2019 an das LSG weitergeleitete Beschwerde des Antragstellers. Zur Begründung werden die Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers beantragt, die Antragsgegnerin unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts München vom 13.08.2019 – [S 42 AY 37/19 ER](#) – zu verpflichten, dem Antragsteller ab 29.06.2019 vorläufig Barleistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe ohne Abzug der Abteilung 7 (Verkehr) zu gewähren und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen sowie ihm den Unterzeichnenden beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Anfrage abzuweisen.

Die Umstellung der Geldleistung auf eine Sachleistung sei rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Nach [§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) treffe die Behörde die Entscheidung über die Form der Leistung bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen. Die von der Antragsgegnerin angeführten Gesichtspunkte dürften im Rahmen der Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden. Die örtlichen Umstände bestimmten sich nicht allein nach baulichen Gesichtspunkten, sondern nach den örtlichen im Sinne von vor Ort vorliegenden Umständen. Wiederholt wurden

insoweit die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumente. Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der Auslastung der Rechtsanwaltschaft im Verbundgebiet des INVG dennoch eine überörtliche Bahnfahrt erforderlich sei, könnten hierfür Bahnfahrtscheine ausgestellt werden.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der (bereits im Verfahren L 8 AY 31/19 NZB zwischen den Beteiligten) beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

1. Die nach [Â§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde wurde form- und fristgerecht nach [Â§ 173 SGG](#) erhoben.

Die Beschwerde ist auch nicht nach [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) iVm [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) ausgeschlossen. Das SG, das seinen Beschluss als unanfechtbar bezeichnet hat, stützt sich dabei auf die Intention des Gesetzgebers, die Berufungsgerichte von Streitigkeiten geringer finanzieller Bedeutung zu entlasten. Würde man die schlichte Stellung eines zukunfts offenen Antrags für sich allein zur Bejahung eines Beschwerdewerts von über 750,- Euro genügen lassen, wäre bei "geschickter" Antragstellung praktisch jedes Eilverfahren beschwerdefähig. Es sei daher einschlägiger obergerichtlicher Rechtsprechung (genannt werden drei Beschlüsse des LSG Niedersachsen-Bremen) zu folgen, wonach bei der Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich von einer Leistungsdauer von maximal 12 Monaten auszugehen sei.

Der Antragsteller hat vorliegend die Verpflichtung der Antragsgegnerin beantragt, ihm zukunfts offen für die Zeit ab 29.06.2019 um 32,90 Euro monatlich höhere Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) zu gewähren. Der Senat hält insoweit an seiner Rechtsprechung (vgl. Beschluss des Senats vom 19.11.2018 â€‹ [L 8 AY 23/18 B ER](#)) fest, wonach bei einem solchen zukunfts offenen Antrag von einem Beschwerdewert von über 750,- Euro bzw. von laufenden Leistungen von mehr als einem Jahr iSd [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) auszugehen ist. Dass laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit sind, kommt auch bei zeitlich nicht ausdrücklich begrenzter und insoweit zukunfts offener Verurteilung zur Zahlung laufender Leistungen bzw. beim Streit hierüber in Betracht (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, Â§ 144, Rdnr. 21a; Breitzkreuz/Schreiber in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, Â§ 144, Rdnr. 14, 16; BSG, Urteil vom 08.02.2007 â€‹ [B 9b AY 1/06 R](#), Rdnr. 10, juris im Fall einer Leistungsbewilligung durch Bescheid nur für einen Monat (Januar 2005), Verurteilung des Beklagten durch das SG mit Urteil vom 07.07.2005 zur Leistungsgewährung nach [Â§ 2 AsylbLG](#) ab 01.01.2005 zukunfts offen und Zurückweisung der Berufung des Beklagten durch Urteil des LSG vom 20.12.2005). Anders als es im SGB II oder im SGB XII der Fall ist, sieht das AsylbLG

keinen festen Bewilligungszeitraum vor. Insbesondere [Â§ 44 Abs. 3 SGB XII](#) ist vorliegend nicht entsprechend anwendbar (vgl. bereits Beschluss des Senats vom 19.11.2018 â€“ [L 8 AY 23/18 B ER](#), Rdnr. 38, juris). Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller mit Bescheiden vom 26.04.2019 und 24.05.2019 ab 01.04.2019 laufende Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) bewilligt und darauf hingewiesen, die Bewilligung im genannten Umfang (jeweils 139,03 Euro fÃ¼r die Monate April bis Juni 2019) verlÃ¤ngere sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern die leistungsrechtlichen Voraussetzungen weiter gegeben seien. Vor diesem Hintergrund kann der vom BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen "ab 29.06.2019", insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung des Grundrechts des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz aus [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz, auch nicht als willkÃ¼rlich oder rechtsmissbrÃ¤uchlich angesehen werden. ErgÃ¤nzend wird auf die AusfÃ¼hrungen im Beschluss des Senats vom 19.11.2018 â€“ [L 8 AY 23/18 B ER](#), Rdnr. 38, 40, juris, verwiesen.

2. Die Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Antragsteller hat weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund hinsichtlich der GewÃ¤hrung hÃ¶herer Geldleistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) fÃ¼r die Zeit ab 29.06.2019 ohne Abzug eines Betrages in HÃ¶he von 32,90 Euro fÃ¼r die Abteilung 7 (Verkehr) glaubhaft gemacht.

Zutreffend ist das SG von einer Regulationsanordnung als statthaftem Rechtsbehelf ausgegangen. Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer so genannten Regulationsanordnung ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#), [Â§ 920 Abs. 1 und 2 ZPO](#)). Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den materiell-rechtlichen Anspruch, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird, also auf ein subjektiv-Ã¶ffentliches Recht des Antragstellers. Er entspricht dem Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens. Der Anordnungsgrund bezieht sich auf die EilbedÃ¼rftigkeit; er liegt bei einer Regulationsanordnung vor, wenn die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist. Der Antragsteller muss also darlegen, welche Nachteile zu erwarten sind, wenn er auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wird. Er muss auch plausibel vortragen, dass er keine anderen zumutbaren MÃ¶glichkeiten hat, die Nachteile einstweilen zu vermeiden oder zu kompensieren. Die dem Anordnungsanspruch und dem Anordnungsgrund zu Grunde liegenden Tatsachen mÃ¼ssen glaubhaft gemacht werden.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich die â€“ summarische â€“ PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung, die sich in der Regel aus der EilbedÃ¼rftigkeit ergibt (Anordnungsgrund).

Im Beschwerdeverfahren trifft das Beschwerdegericht unter erneuter summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage eine neue Entscheidung, ohne auf die Überprüfung der Ausgangsentscheidung beschränkt zu sein (Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 176, Rdnr. 11). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der Regulationsanordnung wie bei der Anfechtungs- und Leistungsklage der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 86 b, Rdnr. 42).

Der Antragsteller hat unabhängig davon, dass für den Monat September 2019 mangels Widerspruchs gegen den Bescheid vom 11.09.2019 Bestandskraft iSd [Â§ 77 SGG](#) eingetreten ist, einen Anspruchsanspruch auf Gewährung höherer Geldleistungen nach [Â§ 2 Abs. 1 SGB XII](#) iVm dem SGB XII ohne Abzug des Betrages für die Abteilung 7 (Verkehr) in Höhe von monatlich 32,90 Euro nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist seit 01.04.2019 leistungsberechtigt nach [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in der bis 20.08.2019 geltenden Fassung, weil er sich über 15 Monate ohne Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält und seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Damit hat er grundsätzlich einen Anspruch auf sog. Analogleistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII als Geldleistungen. Auch nach der seit 21.08.2019 geltenden Fassung des [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) ist der Antragsteller, ohne dass es auf die Übergangsregelung in [Â§ 15 AsylbLG](#) ankommt (vgl. hierzu Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Stand: 09.10.2019, [Â§ 15 AsylbLG](#), Rdnr. 28), leistungsberechtigt, da er sich zu diesem Zeitpunkt seit seiner Einreise am 27.12.2017 bereits seit über 18 Monaten ohne Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält.

Nach [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) bestimmt die zuständige Behörde bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände. Ist der Leistungsberechtigte nach [Â§ 2 AsylbLG](#) wie vorliegend in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, erfolgt die Leistungserbringung also nicht zwingend in der nach dem SGB XII vorgesehenen Form. Nach [Â§ 10 Abs. 3 SGB XII](#) haben zwar Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, dies aber nur, soweit nicht das SGB XII etwas anderes bestimmt oder das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher mit Gutscheinen oder Sachleistungen erreicht werden kann. "Soweit nicht das SGB XII etwas anderes bestimmt" iSd [Â§ 10 Abs. 3 SGB XII](#) ist dabei so zu lesen, dass es auch auf eine etwaige andere Bestimmung im verweisenden Gesetz, dem AsylbLG, ankommt (vgl. Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, 6. Aufl. 2018, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 57), hier also auf die Vorschrift des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#).

Bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift war umstritten, ob in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Leistungsberechtigten der notwendige Unterhalt vorrangig in Geld- oder in Sachleistungen zur Verfügung zu stellen war. Es war seinerzeit immer wieder zu Konflikten in Gemeinschaftsunterkünften gekommen, weil die dort lebenden Menschen Leistungen unterschiedlicher Art

erhielten (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, 1. Ä²berarbeitung, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 154; Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, 6. Aufl. 2018, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 57; Decker in: Oestreicher, SGB II/SGB XII, Â§ 2, Rdnr. 24). Die Vorschrift ist vor diesem Hintergrund auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit Wirkung vom 01.06.1997 beschlossen worden. Der Textvorschlag des Vermittlungsausschusses enth²lt keine Begr²ndung. Der Entstehungsgeschichte l²sst sich entnehmen, dass es dem Vermittlungsausschuss mit seinem Vorschlag darum ging, einen ergebnisoffenen Kompromiss zur Form der Leistungen bei einer Unterbringung des Personenkreises des [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) in Gemeinschaftsunterk²nf²ten vorzuschlagen, der es den zust²ndigen Beh²örden in den einzelnen Bundesl²ndern erm²glichen sollte, flexible L²sungen vor Ort zu finden (vgl. Deibel in: Hohm, AsylbLG, 71. EL 2018, Â§ 2, Rdnr. 308).

Die Norm r²umt den zust²ndigen Beh²örden ² ohne dass sich dies dem Wortlaut ohne weiteres entnehmen l²sst ² unter Ber²cksichtigung von Sinn und Zweck des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#), den zust²ndigen Beh²örden bei Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft zus²tzlichen "Spielraum" einzur²umen, ein Ermessen ein (so auch Deibel in: Hohm, AsylbLG, Gemeinschaftskommentar, EL 71, Okt. 2018, Â§ 2, Rdnr. 334 ff.; Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, 1. Ä²berarb., [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 158 ff.; Krau² in: Siefert, AsylbLG, 1. Aufl. 2018, Â§ 2, Rdnr. 65; Decker in: Oestreicher, SGB II/SGB XII mit AsylbLG, EL 84, Mai 2018, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 57; Beschluss des Senats vom 19.11.2018 ² [L 8 AY 23/18 B ER](#); a.A. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, 6. Auflage, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 58; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, Â§ 2, Rdnr. 60, die sich f²ur einen unbestimmten Rechtsbegriff aussprechen). Die Ermessenserm²chtigung bezieht sich dabei auf die Bestimmung der Form der Leistung bei entsprechender gemeinschaftlicher Unterkunft und gibt der Beh²örde auf, dies nach den ²rtlichen Umst²nden zu ber²cksichtigen.

Die zust²ndige Beh²örde muss sich bei ihrer Entscheidung ²ber die Form der Leistung davon leiten lassen, dass f²ur alle Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gew²hrleistet werden muss. In diesem Zusammenhang muss sie auch ber²cksichtigen, dass innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft soziale Spannungen aus Gr²nden der Staats-, Volks- oder der Religionszugeh²rigkeit verhindert werden m²ssen. Zugleich muss das ²ffentliche Interesse daran in die Entscheidung einflie²en, dass steuerfinanzierte Leistungen der sozialen Grundsicherung nur soweit erbracht werden sollen, wie dies auf Grund der pers²nlichen Lebensverh²ltnisse der Betroffenen notwendig ist. Aus [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) folgt, dass die einzelnen Bedarfe je nach den ²rtlichen Umst²nden in unterschiedlichen Formen gedeckt werden d²rfen (vgl. Deibel in: Hohm, AsylbLG, 71. EL 2018, Â§ 2, Rdnr. 326). In diesem Zusammenhang verweist der Senat zur Ermessensentscheidung auf seine bisherige Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 19.11.2018 ² [L 8 AY 23/18 B ER](#)) und pr²zisiert diese dahingehend, dass ² unter Ber²cksichtigung des Wortlauts des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) und der dargestellten Entstehungsgeschichte der Norm (wonach den zust²ndigen Beh²örden ein Handlungsspielraum unter Ber²cksichtigung der Gegebenheiten vor Ort er²ffnet werden sollte) ² den ²rtlichen Umst²nden (z.

B. Art und Weise der Belegung der Gemeinschaftsunterkunft, räumliche Aufteilung, soziale Spannungen und Konflikte zwischen Bewohnern) im Rahmen der Ermessensabwägung ein stärkeres Gewicht zukommen muss als Umständen, die dem Leistungsberechtigten Personenkreis zuzuordnen sind (z. B. aufenthaltsrechtliche Stellung, Aufenthaltsdauer, familiäre Lebenssituation, etc., vgl. Deibel in: Hohm, AsylbLG, 71. EL 2018, Â§ 2, Rdnr. 37).

Die vorliegende Fallgestaltung unterscheidet sich von dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Senats vom 19.11.2018 ([L 8 AY 23/18 B ER](#)) zugrunde lag (dort fand sich im streitgegenständlichen, nicht hinreichend bestimmten Bescheid, soweit ein solcher überhaupt ergangen war, überhaupt keine Ermessensausübung). Eine Entscheidung nach [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) wird den oben dargestellten Grundsätzen dann nicht gerecht, wenn die Behörde allein unter Hinweis auf einen entsprechenden ministeriellen Erlass, mit welchem ein landesweiter Vorrang des Sachleistungsprinzips festgelegt wurde, für ihren Zuständigkeitsbereich das Sachleistungsprinzip in Gemeinschaftsunterkünften einführt und entsprechende Geldleistungen ablehnt (vgl. Decker in: Oestreicher, SGB II/SGB XII mit AsylbLG, EL 84, Mai 2018, [Â§ 2 AsylbLG](#), Rdnr. 58). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Das von der Antragsgegnerin zitierte Schreiben des StMAS vom 17.03.2016 erging als Arbeitshilfe zu den gesetzlichen Neuregelungen der Leistungen nach dem AsylbLG im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 ([BGBl. I S. 1722](#)) und enthält im Wesentlichen Ausführungen zur Form der Leistungsgewährung nach [Â§ 3 AsylbLG](#). Vorgaben zur Ausführung des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) sind nicht enthalten. Gleiches gilt für die E-mail der Regierung von Oberbayern vom 05.12.2017 mit Arbeitshilfen zu [Â§ 2 AsylbLG](#) und Vollzugshinweisen zu [Â§ 3 AsylbLG](#), die auf die Gesamtregelbedarfsätze je nach Regelbedarfsstufe und mögliche Abzugsbeträge bei anderweitiger Bedarfsdeckung für das Jahr 2018 eingeht. Die Antragsgegnerin hat vorliegend nach der Begründung im Bescheid vom 24.05.2019 – bezogen auf die konkrete Unterkunft – unter anderem ausgeführt, der Leistungserbringung der Abteilung 7 (Verkehr) als Sachleistung liege zugrunde, dass im Transitzentrum M. sowohl Bezieher von Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) als auch Bezieher von sonstigen Leistungen nach dem AsylbLG untergebracht seien, teilweise sogar in einem Zimmer, ohne dass eine räumliche Trennung gegeben sei. Diese besondere Situation in der Aufnahmeeinrichtung führe zu einem nicht unerheblichen Konflikt- und Spannungspotenzial, das bei unterschiedlicher Handhabung des Sachleistungsprinzips weiter verstärkt werde. Es sei gerade Zweck des AsylbLG, keine Spannungen auftreten zu lassen. Darüber hinaus habe auch die dem [Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG](#) unterfallende Leistungsgruppe noch kein verfestigtes Bleiberecht. Es sei zudem gerade Konzeption der Transitzentren, möglich kurzfristig und schnell über die Asylanträge zu entscheiden. Diese Ermessenserwägungen zu [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#), die sich auf die konkrete Gemeinschaftsunterkunft beziehen, sind nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden (vgl. auch BayVGh, Urteil vom 20.03.2006 – [12 BV 05.1845](#), wonach die Gefährdung des inneren Friedens im Zusammenleben der Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft ein örtlicher Umstand iSd [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) ist, der die Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen rechtfertigen kann).

Die Kürzung der Geldleistung gegenüber dem Antragsteller in Höhe von 32,90 Euro monatlich ist gerechtfertigt, da nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Bedarf des Antragstellers an Mobilität (Abteilung 7 – Verkehr) vorliegend durch Aushändigung des Busfahrscheins für das gesamte A-städter Verkehrsnetz verbunden mit der Möglichkeit, überörtliche Bedarfe den Shuttle-Service zu nutzen sowie Bahnfahrtscheine zu erhalten, gedeckt ist.

Methodisch erfolgt die wertmäßige Kürzung der Geldbeträge durch eine Anwendung des [Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#), der hier über [Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG](#) entsprechend gilt. Hiernach wird der Regelsatz im Einzelfall abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (vgl. auch Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [Â§ 3 AsylbLG](#), 1. Änderung, Rdnr. 165.1). Eine abweichende Festsetzung des Regelbedarfs hat sich dabei zunächst an den Verbrauchspositionen der EVS zu messen (vgl. Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, 6. Aufl. 2018, [Â§ 27a](#), Rdnr. 53). Zur Bestimmung der Kürzungsbeträge kann als Orientierungshilfe auf die Einzelbeträge der Abteilungen der EVS für die jeweilige Regelbedarfsstufe zurückgegriffen werden (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, [Â§ 3 AsylbLG](#), 1. Änderung, Rdnr. 166).

Nach [Â§ 5 Abs. 1 RBEG](#) werden von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach [Â§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBEG](#) für die Ermittlung des Regelbedarfs Verbrauchsausgaben für die Abteilung 7 (Verkehr) aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 in Höhe von 32,90 Euro als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, dass auch der Gesetzgeber gewisse Ausgaben aus dem Bereich Verkehr als nicht regelbedarfsrelevant beurteilt hat. So wurden bei der Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben die Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto und Schmiermittel ausgenommen (vgl. [BT-Drs. 18/9984, S. 42](#), 43). Eingeflossen sind in die Abteilung 7 (Verkehr) Ausgaben für Zubehör, Einzel- oder Ersatzteile für Fahrräder (1,32 Euro), Wartungen/Reparaturen (1,16 Euro) sowie für fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne und mit Übernachtung, 26,44 Euro und 3,17 Euro), jeweils ohne Luftverkehr. Die Ausgaben für Pkw und Motorrad sowie deren Nutzung wurde wie bereits beim RBEG 2011 nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Diese sowie die Ausgaben für Urlaubsreiseverkehr sind nach der Gesetzesbegründung nicht als existenzsichernd und damit zum Grundbedarf gehörend berücksichtigt worden. Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sei die Berücksichtigung des PKW nicht vorgesehen, da eine Erwerbstätigkeit bei diesem Personenkreis in der Regel nicht erwartet werden könne. Stattdessen werde von der Nutzung von Fahrrädern sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs ausgegangen (vgl. [BT-Drs. 18/9984, S. 42](#)). Unter

Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Wertungen ist nach Auffassung des Senats der Bedarf der Abteilung 7 (Verkehr) durch Aushändigung des Busfahr Scheines für das gesamte A-städter Verkehrsnetz (das weit über das reine Stadtgebiet hinausgeht), der einem Gegenwert von aktuell 74,50 Euro entspricht, sowie durch die Möglichkeit für überörtliche Bedarf auf einen Shuttle-Service und ggf. auf die Ausstellung von Bahnfahr Scheinen zur Rückzugreifen, gedeckt.

Zutreffend hat das SG auch die Möglichkeit bejaht, einzelne regelbedarfsrelevante Positionen durch Sachleistungen zu ersetzen und entsprechende Positionen der jeweiligen EVS herauszurechnen, soweit diese durch Sachleistungen vollständig abgedeckt werden. Der Senat teilt die Auffassung, dass würde man eine solche Möglichkeit generell verneinen der gesetzgeberische Wille, dem die Norm des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) zugrunde liegt, unterlaufen würde. Sinn und Zweck des [Â§ 2 Abs. 2 AsylbLG](#) war es gerade, der Behörde einen Ermessensspielraum dahingehend zu überlassen, in welcher Form die Leistungen bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erbracht werden. Der Senat ist wie das SG auch der Meinung, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob die Sachleistungen vom Leistungsberechtigten tatsächlich in Anspruch genommen werden. Maßgebend ist insoweit nur, dass der jeweilige Bedarf tatsächlich durch die Sachleistung gedeckt werden kann, was vorliegend nach den Ausführungen der Antragsgegnerin der Fall ist. Die Antragsgegnerin hat im Übrigen in der Begründung des Bescheides vom 24.05.2019 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben dem Busfahr Schein als Ersetzung der Barleistung sowohl Bahnfahr Scheine im Einzelfall auch hinsichtlich privater Besuche als auch Kleinbusse für den überörtlichen Bedarf zur Verfügung ständen.

Auch ein Anordnungsgrund im Sinne der besonderen Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung wurde nicht glaubhaft gemacht. Wesentliche Nachteile, die es unzumutbar erscheinen ließen, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, sind vorliegend insbesondere mit Blick auf die obigen Ausführungen zum fehlenden Anordnungsanspruch nicht erkennbar. Zu Recht hat das SG darauf hingewiesen, dass der Bedarf des Antragstellers an Mobilität durch die Aushändigung des Busfahr Scheines, der zu beliebigen Fahrten mit allen Bussen im gesamten Netz der INVG zu beliebigen Zeiten berechtigt, sowie die Möglichkeit, auf die zur Verfügung gestellten Kleinbusse sowie auf ausgegebene Bahnfahr Scheine zurückzugreifen, um evtl. überörtliche Bedarfe zu decken, gedeckt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt B. für das Beschwerdeverfahren war nach [Â§ 73 a SGG](#) iVm [Â§Â§ 114 ff. ZPO](#) stattzugeben. Hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des [Â§ 114 Abs. 1 Satz ZPO](#) ist dann gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von

der Möglichkeit der Beweisführung ausgeht. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen dabei nicht überzogen werden. Die bedürftige Person muss die Möglichkeit haben, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten und unter Umständen auch Rechtsmittel einzulegen (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Aufl. 2017, Â§ 73a, Rdnr. 7 ff.). Hinreichende Erfolgsaussicht war hiernach vorliegend trotz der Ablehnung in der Sache gegeben.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 13.12.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024